

Herrn Landtagspräsidenten
André Kuper MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Axel Welge, StT NRW
Tel.-Durchwahl: +49(221)3771-281
E-Mail: axel.welge@staedtetag.de

Ansprechpartnerin:
Christine Cebin, LKT NRW
Tel.-Durchwahl: +49(211)300491-170
E-Mail: c.cebin@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 32.35.00 Ce/cp
Datum: 07.11.2018

Ansprechpartner:
Dr. Peter Queitsch, StGB NRW
Tel.-Durchwahl: +49(211)4587-237
E-Mail: peter.queitsch@kommunen-in-nrw.de

Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften, Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Ihr Schreiben vom 15. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Dritten Änderung des Landesjagdgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften sowie zu dem Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung danken wir Ihnen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

1. § 14 LJG-E NRW

Wir schlagen vor, in § 14 LJG NRW zu konkretisieren, welcher der Beteiligten i. S. d. § 12 BJV die Anzeige gegenüber der Unteren Jagdbehörde zu stellen hat, damit keine Unsicherheiten im Hinblick auf die Verantwortlichkeit für die Anzeige bestehen.

2. § 17a LJG-E NRW

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 20.01.2015 zum aktuellen Landesjagdgesetz NRW ähnlich vorgetragen, sind wir der Auffassung, dass der mit § 17a LJG NRW erforderliche Nachweis eines Schießübungsnachweises als Voraussetzung für die Teilnahme an Bewegungsjagden auf Schalenwild einen Eingriff in die Regelungskompetenzen des Bundes darstellt. Es handelt sich um eine Bestimmung, die die Jagdausübungsbefähigung betrifft und die der Bund im Rahmen seiner Kompetenz zur konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 28 GG) mit dem Recht der Jagdscheine (§§ 15 bis 18a LJG NRW) vollständig und bundesweit einheitlich geregelt hat. Eine Kompetenz des Landes zur abweichenden Gesetzgebung im Bereich des Rechts der Jagdscheine ist damit gemäß Art. 72 Abs. 3 Nr. 1 GG ausdrücklich ausgeschlossen. Ein derartiger Nachweis kann landesrechtlich nur – als „Hausrecht“ – für Zulassung zu Jagden im Landesforst vorgeschrieben werden.

3. § 20 LJG-E NRW

Der Entwurf sieht die Beibehaltung des Katzentötungsverbots gemäß § 20 Abs. 1 Nr.12 LJG NRW vor. Gleichwohl möchten wir darauf aufmerksam machen, dass sich gerade die verwilderten ehemaligen Hauskatzen und ihre Nachkommen seit der Einführung des Katzentötungsverbots im Jahr 2015 stark vermehrt haben. Viele dieser Katzen werden Tierheimen angedient. Sie befinden sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand, da sie als eigentlich domestizierte Haustiere auf ein Leben in der freien Wildbahn nicht vorbereitet sind. Einige der Tiere werden aufgrund ihres miserablen Zustands eingeschläfert, die übrigen werden kastriert, was zu hohem Personalaufwand sowie Kosten bei den Tierheimen führt.

Nunmehr liegt in vielen Kommunen der Antrag auf Erlass einer Katzenschutzverordnung gemäß § 13b LJG NRW vor. Inhalt soll sein, dass sämtliche Hauskatzen kastriert werden sollen, um die weitere Verbreitung von Katzen einzudämmen. Bei privat gehaltenen Katzen würden die Kosten durch deren Halter zu tragen sein, bei verwilderten Hauskatzen würde allerdings die öffentliche Hand diese Kosten übernehmen müssen. Derzeit liegen die Kosten pro Kastration im Schnitt bei rund 100 EURO, sodass im Ergebnis von hohen Kosten für die Allgemeinheit auszugehen ist. Unbeschadet davon ist anzumerken, dass die Kastration nur einen Baustein zur Eindämmung darstellt, weil nicht alle verwilderten Katzen den Tierheimen zugeführt werden.

4. § 22 LJG-E NRW

- a. Es wird begrüßt, dass § 22 Abs. 4 lit c LJG NRW dahingehend geändert werden soll, dass Abschusspläne im Einvernehmen mit dem Rotwildsachverständigen auch für Jagd-

bezirke in Rotwildgebieten, die nicht einer Hegegemeinschaft angehören, durch die Untere Jagdbehörde bestätigt werden müssen. Denn mit der im Entwurf vorgesehenen Notwendigkeit der Bestätigung der Abschusspläne unabhängig von einer Zugehörigkeit zu einer Hegegemeinschaft wird die Arbeit der Hegegemeinschaften insgesamt aufgewertet.

- b. Die geplante Pflichthegeschau gemäß § 22 Abs. 11 LJG NRW lehnen wir ab, soweit hierfür keine Kompensationsmaßnahmen durch das Land erfolgen werden.
- c. Die Frist des § 22 Abs. 8 LJG NRW sollte vom 15. April auf den 1. April vorverlegt werden. Die aktuelle Frist ist zu eng bemessen, um für die Untere Jagdbehörde noch die weiteren Umsetzungsschritte zur Abschlussplanung zu gewährleisten. Soweit der 15. April als Stichtagregelung beibehalten wird, ist ein ordnungsgemäßes Verfahren für die Festsetzung eines Abschlussplans samt notwendiger Beiratsbeteiligung für alle Beteiligten bis zum 1. Mai nur schwer zu bewerkstelligen. Darüber hinaus würde die Vorverlagerung zu einer Vereinheitlichung mit der Stichtagregelung in § 22 Abs. 1 LJG NRW führen, was vorzugswürdig wäre.

5. § 31 LJG-E NRW

- a. Die Aufhebung von § 31 Abs. 4 LJG NRW lehnen wir ab. Mit der geplanten Anzeigepflicht, die erst eine Woche nach dem Aussetzen erfolgen muss, wird der konkrete Nachweis, ob und wann ein Aussetzen stattgefunden hat, für die Untere Jagdbehörde nicht einfacher, zumal nunmehr die objektive Beweislast bei der Unteren Jagdbehörde liegen soll. Es sollte bei der generellen Genehmigungspflicht bleiben.
- b. Auch die in § 31 Abs. 5 LJG NRW neu aufgenommene Verbotsregelung, Fasanen und Stockenten nicht später als acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung auf diese Wildarten auszusetzen, erscheint praktisch und rechtssicher kaum haltbar. Mit dem sehr engen Zeitraum von acht Wochen vor Beginn der Jagdausübung kann dem bereits bestehenden Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Die Untere Jagdbehörde kommt bei plötzlichen Vermehrungen von Wildtieren aufgrund der geplanten Regelung in Beweisnöte in einem viel zu engen Zeitraum.

6. § 34 LJG-E NRW

Wir sprechen uns für die Beibehaltung der Fristenregelung in § 34 Abs. 1 S. 1 und 3 LJG NRW aus. Die bisherige Regelung wurde von den bestellten Wildschadenschätzern ausdrücklich begrüßt; in der Praxis werden künftig mehr Streitige Auseinandersetzungen erwartet.

7. § 47 LJG-E NRW

Gemäß § 47 Abs. 4 LJG NRW ist die Untere Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde zu der Genossenschaftsversammlung einzuladen und von dem Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat über Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde kann den Vorsitzenden des Vorstandes der Jagdgenossenschaft anweisen, Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Wir schlagen vor, dass § 47 Abs. 4 LJG NRW dahingehend geändert wird, dass die Jagdgenossenschaft die Untere Landesjagdbehörde in einer angemessenen Frist einzuladen hat. Zudem kommt es vor, dass der Unteren Jagdbehörde nur die Kontaktdaten des Vorsitzenden des Vorstandes vorliegen. Ist dieser verhindert oder sogar verstorben, ist es der Unteren Jagdbehörde schlichtweg nicht möglich, kurzfristig Kontakt mit den verbliebenen Mitgliedern des Jagdvorstandes aufzunehmen, um das weitere Vorgehen bzw. Verfahren zu erläutern. Deshalb wäre es wünschenswert für die Unteren Jagdbehörden, wenn eine Ermächtigungsgrundlage im LJG NRW geschaffen würde, die die Untere Jagdbehörde berechtigt, Auskunft über Name sowie Anschrift des verbleibenden Jagdvorstandes zu erhalten. Solch eine Ermächtigungsgrundlage würde die Position der Unteren Jagdbehörde als Aufsichtsbehörde verdeutlichen.

8. § 51 LJG-E NRW

Nach § 51 Abs. 7 LJG NRW sind die Sitzungen des Jagdbeirates öffentlich. Gemäß § 51 Abs. 5 LJG NRW hat der Jagdbeirat die Aufgabe, die Jagdbehörde zu beraten und ist in allen grundsätzlichen Fragen zu hören. § 48 Abs. 2 S. 2 bis 5 GO NRW sowie § 33 Abs. 2 S. 2 bis 5 KrO NRW finden entsprechend Anwendung. Praktisch erfolgt die Beteiligung des Jagdbeirates bei der Abschlussplanung und der Abrundung von Jagdbezirken sowie Anträgen auf Befriedigung aus ethischen Gründen. In all diesen Fällen geht es auch um personenbezogene Daten. Regelmäßig wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

Der seit der letzten Änderung des Jagdgesetzes NRW eingeführte § 51 Abs. 7 LJG NRW hat nach Auffassung des Landkreistages NRW mehr Arbeit für die Behörden gebracht, ohne hierbei einen praktischen Nutzen und Mehrwert für die Bevölkerung zu haben. Diese Regelung sollte daher abgeschafft werden, zumal für den Landesbeirat eine solche Vorschrift nicht eingeführt wurde, § 51 Abs. 1 LJG NRW.

9. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung

Hierzu bestehen keine Bedenken.

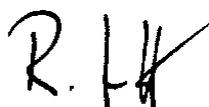
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen